

# Beitrags- und Finanzordnung im TV Jahn e.V. Walsrode

## § 1 Beitragszahlung

- Der Beginn der Mitgliedschaft ist der Erste des Folgemonats des auf der Beitrittserklärung genannten Datums.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. möglich und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
- Für Teilnehmer an Kursen und Sonderveranstaltungen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit den Vereinsbeiträgen abgegolten sind.
- Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr von einem Monatsbeitrag berechnet. Bei Neueinrichtung einer Familienmitgliedschaft beträgt die Aufnahmegebühr 15,00 €
- Wenn für bestehende Familienmitgliedschaften weitere Mitglieder angemeldet werden, beträgt die Aufnahmegebühr 5,00 € pro Person.
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos per Einzugsermächtigung zu zahlen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich im Voraus abgebucht.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Gebühren belastet, sind diese durch das Mitglied zu tragen.
- Die Regeln zu Mitgliedsbeiträgen werden auf den Beitrittsformularen hinterlegt und sind in der Geschäftsstelle, bei den Abteilungs-/Übungsleitern sowie als Download auf der Homepage des Vereins erhältlich.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
- Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen oder deren Adressen nicht ermittelbar sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Die Abteilungsleiter werden über den Austritt von Mitgliedern ihrer Abteilung halbjährlich informiert.

## § 2 Beitragsfreiheit/-minderung

- Von der Beitragszahlung befreit sind Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Ehrenmitglieder.
- Über weitere Beitragsbefreiungen oder -minderungen entscheidet der Vorstand.
- Schüler und Studenten zahlen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres den Beitrag für Jugendliche, bzw. bleiben im Familienbeitrag. Zum Ende des Jahres in dem das Mitglied 21 wird, wird der Beitrag umgestellt.

## § 3 Abteilungsetat

- Die Abteilungen erhalten für ihre laufenden Kosten einen Etat, welcher dem Beitragsaufkommen nach Anzahl der Abteilungsmitglieder entspricht. Hierzu wird einmal pro Jahr (Stichtag 01.01.) eine abteilungsspezifische Mitgliederliste erstellt.
- Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen aktiv oder ihnen zugeordnet, werden diese Mitgliedsbeiträge entsprechend aufgeteilt. Der Anteil Jugendlicher wird mit einem finanziellen Bonus berücksichtigt.
- Familienbeiträge, Passivbeiträge, Beiträge für nicht zugeordnete Mitglieder werden umgelegt.

Die Abteilungen haben einen ausgeglichenen Abteilungshaushalt zu gewährleisten.

Größere Investitionen (größer 500,00 €) sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Ressortleiter Finanzen zu beantragen.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Abteilungsetats liegt beim Abteilungsleiter.

Der Vorstand informiert die Abteilungsleiter auf den Abteilungsleiterversammlungen über den aktuellen Stand der Abteilungsfinanzen.

#### **§ 4 Grundsätze der Übungsleiterausbildung / Fort- und Weiterbildung und Entschädigung** (siehe Anlage)

##### **Vorgehen beim Aufteilen der Beiträge**

- Die Einzelmitgliedsbeiträge werden gesplittet auf die Abteilungen verteilt
- Beiträge Abteilung 99 und Passive werden entsprechend der Abteilungsmitglieder auf alle Abteilungen verteilt
- Familienbeiträge werden „gepoolt“ und entsprechend der Abteilungsmitglieder auf alle Abteilungen verteilt
- Bezüglich des Jugendanteils werden Korrekturen durchgeführt:
  - Bonusbetrag pro Jugendlicher
  - Proportionaler Ausgleich nach Gesamtmitgliederanzahl
- Für Gesamtverein Abzug von 30 %
- Der Abteilung stehen damit 70 % der so ermittelten Beiträge zur Verfügung. Dies entspricht 100% des Abteilungsetats.

Die Abrechnung der Übungsleiterentschädigungen erfolgt quartalsweise und soll nicht später als 10 Tage nach Quartalsende erfolgen. Zum Jahresende müssen die Abrechnungen bis zum 15.12. vorliegen.

Diese Ordnung und deren Anlagen treten mit Beschluss der Abteilungsleiterversammlung am 02.09.2020 in Kraft.